

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Bürgermeisteramt Simmozheim  
Herrn BM Stefan Feigl  
Hauptstraße 8  
75397 Simmozheim

**LANDRATSAMT**  
Landwirtschaft und Naturschutz

Michael Eckerle  
Zimmer C 513  
Tel. 07051 160 - 977  
Fax 07051 795 - 977  
Michael.Eckerle@kreis-calw.de

Unser Zeichen: 24121-2023026  
Ihr Zeichen:

10.03.2023

**Antragsteller:** Gemeinde Simmozheim, vertr. D. Herrn BM Stefan Feigl  
**Gemeinde:** Simmozheim  
**Gemarkung:** Simmozheim  
**Flurstück-Nr(n).:** 1605, 1661, 1662, 1663, 1664, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1688,  
1689, 1690, 1691

### **Antrag auf Erdaufschüttung**

Sehr geehrter Herr BM Feigl.

mit Mail vom 16.02.2023 haben Sie eine Genehmigung zur Erdaufschüttung auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1605, 1661, 1662, 1663, 1664, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1688, 1689, 1690 und 1691 auf der Gemarkung Simmozheim beantragt. Nach Anhörung der betroffenen Fachämter ergeht folgende

#### **I.** **Entscheidung:**

1. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für die geplante Erdaufschüttung auf den o.g. Grundstücken wird, mit Ausnahme für das Flst. Nr. 1605, unter Beachtung der unten genannten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### **II.** **Rechtsgrundlagen:**

Diese Genehmigung ergeht nach § 19 Abs.1 Ziffer 2 und Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

Seite 1 von 5



### III. Nebenbestimmungen:

1. Das zur Auffüllung vorgesehene neue Erdmaterial darf nur bei trockener Witterung eingebaut werden. Die Auffüllhöhe darf max. 20 cm betragen.
2. Das Erdmaterial ist gleichmäßig zu verteilen und so einzuebnen, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht eintreten kann. Insbesondere darf keine Böschung bzw. kein Absatz entstehen. Die Aufschüttung muss in Richtung der angrenzenden Grundstücke allmählich auf das Nullniveau auslaufen.
3. Nach Abschluss der Auffüllarbeiten ist das Gelände zu pflügen oder tiefzugrubbern, damit das Aufschüttmaterial mit dem anstehenden Boden vermischt und entstandene Bodenverdichtungen beseitigt werden.
4. Durch die Aufschüttung darf kein Niederschlagswasser auf Feldwege und angrenzende Grundstücke abfließen und zu deren Vernässung führen. Nach der Durchführung der Erdaufschüttung darf die Entwässerung der Feldwege in die angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
5. Vor Beginn der Auffüllarbeiten sind die genaue Herkunft (Flurstücksnummer) und die Nutzung der Entnahmefläche, wie im Antrag angegeben, des zur Auffüllung vorgesehen Bodenaushubs mitzuteilen.
6. Es darf ausschließlich – wie beantragt – steinfreier Oberboden aufgefüllt werden.
7. Zur Wiederherstellung des Bodengefüges ist als Erst-/Zwischenbegrünung eine mehrjährige, tief- und intensivwurzelnde Gründüngungspflanzen (für ca. 3 Jahre; insbesondere Luzerne, Lupine, Rot- oder Steinklee, Ölrettich, Esparsette, spezielle Grünbrachmischung) zu verwenden. Eine bodenschonende Folgebewirtschaftung ist einzuhalten.
8. Um eine Stabilisierung der Bodenkultur zu erreichen und Bodenerosion zu vermeiden ist auf den Anbau von Mais und anderen Hackfrüchten ist für min. 3 Jahre zu verzichten.
9. Evtl. vorhandene Brutstätten geschützter Tierarten wie z.B. Feldlerche, Grau- oder Goldammer sowie Rebhuhn dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Die Aufschüttung darf während der Brutzeit (Ende März bis Mitte September) nur ausgeführt werden, wenn nach einer erfolgten Übersichtsbegehung kurz vor der Aufschüttungsmaßnahme keine Bruten auf der Fläche festgestellt wurden und auch kein revieranzeigendes Verhalten einzelner Exemplare sichtbar war.
10. Soweit die Aufschüttung in der Brutzeit dieser Feldvögel erfolgt, muss das revieranzeigende Verhalten der jeweiligen Flächen von einem von Antragsteller bestellten Ornithologen im Vorfeld der Aufschüttung überprüft werden. Insoweit ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, diese hat Belange des Artenschutzes zu beachten.

Ansprechpartner für Rückfragen:  
Michael Eckerle: Tel. 07051 / 106-977, Michael.Eckerle@kreis-calw.de

## **Nebenbestimmungen der Abteilung 23 Umwelt- und Arbeitsschutz:**

1. Das vorgesehene Bodenmaterial von den Flächen des B-Plangebietes Mittelfeld III, Gemarkung Simmozheim kann vorbehaltlich der Vorgaben aus dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept zur Auffüllung der Ackerfläche Flst. 1661, 1662-1664, 1672-1375, 1605, 1688-1691 Gemarkung Simmozheim verwendet werden.
2. Da die geplante Auffüllung auf eine Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger gemäß §2, Absatz 3, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept für die Planung und Ausführung des Vorhabens zu erstellen. Ein Bodenschutzkonzept ist von einer Person mit bodenkundlicher Fachkunde anhand der DIN 19639 zu erstellen.

Ein Bodenschutzkonzept ist prinzipiell mit den Antragsunterlagen einzureichen. Vor Beginn der Maßnahme ist das Konzept dem Landratsamt, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz nachzureichen.

Folgende Punkte müssen im Bodenschutzkonzept u.a. beachtet werden:

- a. Es darf ausschließlich schadstofffreier Oberboden mit einem geringen Steingehalt (1-10 Vol.-%) bis im Durchschnitt max. 20 cm Auffüllhöhe aufgetragen werden. Pflanzenteile sollen vorab entfernt, abgemäht oder fein zerkleinert werden. Größer Steine sind auszusortieren.
  - b. Die Auffüllarbeiten sind bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden durchzuführen, um die Gefahr von Verdichtungen so gering wie möglich zu halten. Auf der Auftragsfläche vorhandene Bodenverdichtungen sind vor dem Aufbringen des Oberbodens bei trockenen Bodenverhältnissen tiefenzulockern.
  - c. Das aufgetragene Bodenmaterial ist mit dem anstehenden Boden zu verzahnen, um Porensprünge und Stauschichten zu vermeiden und damit eine gute Durchwurzelbarkeit zu gewährleisten.
  - d. Die Auffüllung ist an den Rändern dem bestehenden Geländeniveau ohne merklichen Übergang anzupassen.
  - e. Der Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Für das Verteilen sind nur Maschinen mit Raupenfahrwerken und möglichst geringer Flächenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht einzusetzen.
  - f. Nach Auftrag des Bodens sind Verdichtungen durch Lockerungsarbeiten zu beseitigen.
3. Da die Maßnahmen eine Fläche von mehr als 1 ha beansprucht, ist zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes gemäß §2, Absatz 3 LBodSchAG durch den Vorhabenträger während der Ausführung eine fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung vorzusehen. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Büro ist dem Landratsamt vor Beginn der Maßnahme zu benennen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Matthias Merker, Tel. 07051-160-381, [Matthias.Merker@kreis-calw.de](mailto:Matthias.Merker@kreis-calw.de)

#### **IV.** **Begründung:**

Mit Mail vom 16.02.2023 beantragen Sie die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Auffüllung der Grundstücke Flst. Nrn. 1661, 1662, 1663, 1664, 1672, 1673, 1674, 1675, 1605, 1688, 1689, 1690 und 1691 auf der Gemarkung Simmozheim mit Begründung der Bodenverbesserung.

Die zu der beantragten Erdaufschüttung angehörten Träger öffentlicher Belange haben ihr grundsätzliches Einvernehmen zu diesem Vorhaben erteilt, zum Teil jedoch mit der Maßgabe der strikten Beachtung der genannten Nebenbestimmungen. Bei Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen genannten Vorgaben ist nicht zu befürchten, dass die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens nachteilig in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die in Ziffer 1. genehmigten Flurstücke sind für eine Auffüllung mit unbelastetem Material grundsätzlich geeignet. Die Flurstücke werden derzeit als Ackerland bewirtschaftet und könnten durch eine Auffüllung eine Bodenverbesserung erfahren.

Das Flurstück 1605 befindet sich allerdings innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hörnle und Geißberg“, eine Auffüllung bedarf daher einer Erlaubnis nach der LSG-VO. Das Flurstück grenzt im Norden und Süden direkt an ausgewiesene Magere Flachlandmähwiesen an, weshalb eine Auffüllung dieses Grundstückes durch Abtragungen zu Beeinträchtigungen dieser Wiesen führen könnte. Auf Grund dessen kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden

Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Fachbehörden:

#### **Umwelt- und Arbeitsschutz:**

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der beantragten Auffüllmaßnahme im Grundsatz keine Einwendungen.

Das bei der Erschließung anfallende Bodenmaterial ist grundsätzlich geeignet, soweit ausschließlich steinfreier kulturfähiger Oberboden verwendet wird.

#### **Landwirtschaftsamt:**

Die Ackerflächen ist nach der Bodenschätzung lehmiger Ton, Ausgang: Verwitterungsgestein mit oben aufliegenden Steinen (siehe Bild1). Die Ackerzahl ist im Durchschnitt LT 5V 047/040 klassifiziert. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist somit eher als gering einzustufen, so dass bei der Verwendung von geeignetem Aufschüttungsmaterial eine Bodenverbesserung grundsätzlich möglich ist.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen keine Einwände.

**V.**  
**Hinweise:**

1. Die obige Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn sie drei Jahre unterbrochen worden ist.
3. Die Verantwortung über die Beschaffenheit des Erdmaterials obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

**VI.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Untere Naturschutzbehörde, Vogteistraße 42-46 in 75365 Calw Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eckerle